

Der unterzeichnende Rechtsanwalt, Marcel Thomas Montanari, M.A. HSG (geb. 17.11.1985, whft. Dorfstrasse 5, 8240 Thayngen, eingetragen im Register für Notare des Kantons St. Gallen, Geschäftsadresse: Stauffacherstrasse 2, 9000 St. Gallen), hat in seiner Eigenschaft als Urkundsperson heute in den Räumlichkeiten der Bank Coop AG an der Vadianstrasse 13, 9000 St. Gallen Herrn Walter Lippuner betreffend Errichtung einer Stiftung empfangen. Hierüber errichtet die unterzeichnende Urkundsperson diese öffentliche Urkunde.

Vor der unterzeichneten Urkundsperson ist heute erschienen:

- Walter LIPPUNER, geb. 08.04.1941, von Grabs SG, whft. Klausweg 68, 8201 Schaffhausen (Schweizer Pass X1995747, gültig 03.02.2015 - 02.02.2025)
als Stifter

und erklärt:

I. Gründung der Stiftung

Ich, Walter Lippuner, errichte unter dem Namen

Walter Lippuner Stiftung

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.



II. Statuten

Diese Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1 – Name

Unter dem Namen „Walter Lippuner Stiftung“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet. Sie untersteht dem Schweizerischen Recht.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz der Stiftung ist Schaffhausen.

Art. 3 – Zweck

- (1) Die Stiftung fördert die Integration der mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen schweizerischer und ausländischer Nationalität in die Gesellschaft. Insbesondere soll die soziale, sprachliche, berufliche und kulturelle Eingliederung in die Gesellschaft gefördert werden.
- (2) Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.
- (3) Der Stifter/die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 4 – Vermögen

- (1) Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen 50'000.- in bar aus seinem privaten Vermögen. Dieses Geld ist ausgesondert auf dem Konto CH35 0844 0256 9865 2200 4 – Rubrik: Vorgesehen für Walter Lippuner-Stiftung – bei der Bank Coop AG, Vordergasse 54, 8201 Schaffhausen (s. Beilage: Kontoauszug in CHF per 6. April 2016 der Bank Coop AG).
- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter geäuft.
- (3) Der Stifter beabsichtigt später weitere Vermögenswerte (insbesondere verschiedene Wertpapiere) der Stiftung zu übertragen. Diese gehen in das Stiftungsvermögen.



M.N.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.
- (5) Es dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden. Das Stiftungsvermögen selbst soll nicht angegriffen werden.
- Ein Spender oder eine Spenderin kann eine Spende anstatt dem Stiftungsvermögen zu widmen, diese zu Handen laufender Ausgaben, wie Betriebskosten oder zur Unterstützung besonderer Projekte, vorsehen. Dies muss sie/er explizit erklären, ansonsten werden Spenden dem Stiftungsvermögen zugewiesen.

Art. 5 – Organ

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 6 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehört an:
- a) Der Sozialreferent/die Sozialreferentin der Stadt Schaffhausen oder ein vom Sozialreferenten/von der Sozialreferentin bezeichnete Person mit Bezug zum Stiftungszweck
 - b) Der/die Integrationsdelegierte des Kantons Schaffhausen
 - c) Der Stifter
 - d) Weitere vom Stifter zu ernennende Mitglieder
 - e) Weitere vom Stadtrat der Stadt Schaffhausen zu wählende Mitglieder
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Nur ausnahmsweise kann der Stiftungsrat Entschädigungen an Mitglieder, denen besondere Aufgaben oder Befugnisse übertragen sind, vorsehen.
- (3) Das Präsidium führt in der Regel der Sozialreferent/die Sozialreferentin der Stadt Schaffhausen oder die von ihm bezeichnete Person gemäss Art. 6 lit. a.



M.M.

Desweiteren konstituiert und organisiert sich der Stiftungsrat selbst. Er hält mindestens eine jährliche ordentliche Sitzung ab, welche über den Jahresabschluss befindet.

- (4) Bei Interessenkonflikten hat das entsprechende Stiftungsratsmitglied in Ausstand zu treten.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- (6) Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- (7) Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (8) Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (9) Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Allerdings hat der Stiftungsrat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Wahl der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 7 – Amtszeit der Stiftungsräte

- (1) Der Sozialreferent (Art. 6 lit. a) und der Integrationsdelegierte (Art. 6 lit b.) sind während ihrer Amtsdauer Mitglied des Stiftungsrates (von Amtes wegen). Der Stifter (Art. 6 lit. c) gehört dem Stiftungsrat auf Lebzeiten an. Für die übrigen Mitglieder (Art. 6 lit. d und e) beträgt die Amtsdauer vier Jahre und entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist sowohl durch den Stadtrat als auch durch den Stifter möglich. Bei Ersatzwahlen oder einem Eintritt während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die verbleibende Legislaturperiode ein.
- (2) Will eine Personen nach lit. a-c das Amt als Stiftungsrat nicht ausführen, so hat der Stadtrat der Stadt Schaffhausen eine weitere Person nach lit. d zu berufen, sofern die Mindestzahl von drei Stiftungsräten unterschritten wird.



M. M.

Art. 8 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung rechtsgültig.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates vertreten die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stifter zeichnet mit Einzelunterschrift.

Art. 9 – Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- (1) Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- (2) Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 10 – Änderung und Aufhebung

- (1) Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen kantonalen Behörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.
- (2) Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen (Art. 88 ZGB). Es bedarf hierzu eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 11 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht im Sinne von Art. 84 ZGB der Aufsicht der Stadt Schaffhausen, wahrgenommen durch den Stadtrat.



III. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnet der Stifter folgende Personen:

- Simon Stocker, zugleich erster Präsident (gem. Art. 6 lit. a)
- Kurt Zubler (gem. Art. 6 lit. b)
- Walter Lippuner (gem. Art. 6 lit. c)
- Dr. Josef Matthias Montanari (gem. Art. 6 lit. d)

Die erste Amtszeit von Dr. Josef Matthias Montanari dauert bis Ende 2020 und folgt danach der Legislaturperiode des Stadtrates.

Weitere Mitglieder (gem. Art. 6 lit. e) sind vorerst noch keine vorgesehen.

IV. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde der Stadt Schaffhausen.

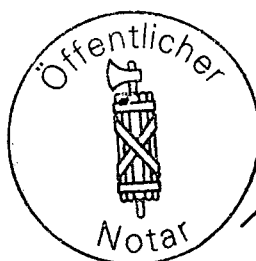
V. Handelsregister

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Urkunde wird fünffach ausgestellt, je ein Exemplar für:

- den Stifter
- die Stiftung
- die Urkundsperson
- das Handelsregisteramt Schaffhausen
- die Aufsichtsbehörde



Der Stifter erklärt, dass diese Urkunde genau seinen Willen enthält und er mit ihr in allen Teilen einverstanden ist.

St. Gallen, 8. April 2016

Der Stifter

Walter Lippuner

Walter Lippuner



N.A.

Beurkundung

Die unterzeichnende Urkundsperson bescheinigt hiermit, dass

1. diese Urkunde von ihm aufgesetzt worden ist;
2. sich Herr Walter LIPPUNER, geb. 08.04.1941, von Grabs SG, whft. Klausweg 68, 8201 Schaffhausen mit seinem Schweizer Pass (X1995747, gültig 03.02.2015 - 02.02.2025) ausgewiesen hat.
3. die Urkundspartei vom Inhalt der vorstehenden Urkunde Kenntnis genommen hat;
4. die Urkundspartei erklärt hat, die Urkunde entspreche genau ihrem Willen;
5. die Urkundspartei handlungsfähig ist;
6. die Urkundspartei die Urkunde vor ihm unterzeichnet hat;
7. die gesetzlichen Beurkundungsvorschriften eingehalten wurden.

St. Gallen, 8. April 2016

Die Urkundsperson:

M. Montanari

.....
Marcel Thomas Montanari
Rechtsanwalt

